

Vorblatt

Ziel(e)

Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße B 77 im Bereich Straßenkilometer 11,6+60m m bis Straßenkilometer 35,130 jeweils von 1. November bis 15. April aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße B 77 im Bereich Straßenkilometer 11,6+60m m bis Straßenkilometer 35,130 jeweils von 1. November bis 15. April.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße B 77 im Bereich Straßenkilometer 11,6+60m m bis Straßenkilometer 35,130 jeweils von 1. November bis 15. April.

Einbringende Stelle: Abteilung 16 - Verkehrsbehörde

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der Straßenzug der B 77 erstreckt sich über zwei Bezirke, nämlich Voitsberg und Murtal. Der gegenständliche Straßenabschnitt quert die Bezirksgrenze zwischen Voitsberg und Murtal drei Mal und zwar bei Straßenkilometer, 28,4 – 32,1 m, 28,0 – 133,3 m und 26,6 + 84,4 m. Deshalb ist für die beabsichtigte Maßnahme im Sinne des § 94a Abs. 1 StVO 1960 die Landesregierung zuständig.

Erfahrungsberichte und Anfragen von Einsatzorganisationen, Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden zeigen, dass es jährlich, insbesondere in den Wintermonaten zu gleichartigen, immer wiederkehrenden Fällen von in Steigungen hängen gebliebenen LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht kommt, die zu langen Sperren der B 77 – Gaberl Straße – führen. Die B 77 ist eine Straße mit

wesentlicher regionaler Bedeutung und wird die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch diese wiederkehrenden Fälle erheblich beeinträchtigt.

Im Sinne eines gelindest möglichen Eingriffes wurden zwar immer wieder Kettenpflichten für Fahrzeuge verordnet, die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass Fahrzeuge, insbesondere LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht – nicht jedoch Omnibusse - trotz angelegter Schneeketten aufgrund der ungünstigen Gewichtsverteilung bei winterlichen Fahrverhältnissen dazu neigen hängen zu bleiben und so die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs jedenfalls beeinträchtigen.

Die gelindeste Maßnahme, um die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 77 zu gewährleisten, ist der Erlass einer Rahmenverordnung nach § 44a StVO. Das Wesen der Maßnahme, nämlich ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfzG, in den Wintermonaten, respektive für die Dauer der gesetzlichen Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres, wird im Voraus bestimmt. Erst bei eintreten bestimmter, in der Verordnung definierter, wetterbedingten Voraussetzungen, wird die gegenständliche Verordnung wirksam. Der Zeitraum jeweils von 01. November bis 15. April wird gewählt, da der Gesetzgeber diesen Zeitraum als Wintermonate definiert, hier ist mit besonderen Wetter- und Witterungsverhältnissen zu rechnen.

Die bloße Anordnung unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen durch den Straßenerhalter oder die Exekutive nach § 44b StVO ist rechtlich nicht ausreichend, da diese Bestimmung in erster Linie unvorhersehbare Ereignisse abstellt, was hier aufgrund der eingeholten Wetterprognosen meist nicht zutrifft.

Demnach erstellt die ZAMG eine Wetterprognose für folgende geografische Punkte:

Geografische Punkte	Geographische Breite	Geographische Länge	Seehöhe in m
Gaberl	47.10801	14.91625	1550
Gaberl (Voitsberg)	47.103663	14.950094	1000
Gaberl (Murtal)	47.141048	14.831728	1000

Die Landesstraßenverwaltung hat anschließend täglich zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr, diese Wetterprognose abzufragen. Wird an einem der drei geografischen Punkte für die nächsten 12 Stunden nach dem Prognosezeitpunkt entweder

1. mehr als 10 cm Neuschnee oder
2. Straßenglätte in Form von gefrierender Regen mit mehr als 1 mm Niederschlag,

vorhergesehen, wird das Fahrverbot bis zur verpflichtenden Einholung der nächsten 12-Stunden-Wetterprognose wirksam.

Bei den Witterungsverhältnissen handelt es sich um eine von der ZAMG durchgeführte automatisierte Ermittlung des Glättepotentials auf Basis von Temperatur- und Niederschlagsprognosen. Die Annahmen - dass mehr als 10 cm Neuschnee oder Straßenglätte in Form von gefrierendem Regen mit mehr als 1 mm Niederschlag vorliegen müssen, damit das Fahrverbot wirksam wird – gehen auf die Durchsicht der markanten Ereignisse in den letzten Jahren auf der gegenständlichen Passstraße zurück; die ausschließlich bei stärkerem Schnee oder einem nennenswerten Niederschlag in Form von gefrierenden Regen bzw. Nieselregen aufgetreten sind. Die Annahme weiterer Möglichkeiten für Straßenglätte (etwa gefrierenden Nebel) wäre überschießend.

Dadurch, dass das Fahrverbot auf bestimmte Witterungsverhältnisse abstellt und der gegenständliche Straßenabschnitt somit nur an vereinzelten Tagen nicht befahrbar ist, erfolgt der geringstmögliche Eingriff der gerade noch notwendig ist um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – auch an diesen vereinzelten Tagen - aufrecht zu erhalten.

Durch diese Maßnahmen wird die Nahversorgung, der touristische und sonst notwendige und wichtige Verkehr nahezu nicht beeinträchtigt, da Fahrten mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht unter 7,5t liegt möglich sind, und aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses Fahrten für PendlerInnen und SchülerInnen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrlineigesetz möglich bleiben.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Fahrzeuge für eben genannten Verwendungszweck aufgrund ihrer fahrzeugtechnischen Eigenschaften im Gegensatz zu LKW und Sattelkraftfahrzeugen bisher nicht hängen geblieben sind.

Der Straßenerhalter befürwortet die gegenständlichen Maßnahmen.

Eine Vorankündigung des Fahrverbotes hat bei Straßenkilometer 7,874 (Kreisverkehr Weißkirchen) und von Köflach kommend bei Straßenkilometer 43,4 zu erfolgen, da hier eine letzte problemlose Wendemöglichkeit besteht.

Aus diesen Gründen ist daher die nunmehr getroffene Maßnahme als gelindestes Mittel gerade noch ausreichend, um Missstände der geschilderten Art hintanzuhalten.

Aus diesen Gründen ist daher die nunmehr getroffene Maßnahme als gelindestes Mittel gerade noch ausreichend, um Missstände der geschilderten Art hintanzuhalten. Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternativen möglich.

Ziele

Hebung der Verkehrssicherheit.

Maßnahmen

Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße B 77 im Bereich Straßenkilometer 11,6+60m m bis Straßenkilometer 35,130 jeweils 1. November bis 15. April.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Allfällige Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird das Fahren mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, ausgenommen Omnibusse, auf der Landesstraße B 77 im Bereich der Straßenkilometer 11,6+60m m bis Straßenkilometer 35,130 jeweils von 1. November bis 15. April verboten. Jedoch wird das Fahrverbot erst bei Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen wirksam.

Fahrzeuge des Straßendienstes sind bei Arbeitsfahrten - zur Bewältigung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit (Streu- und Schneeräumarbeiten) gemäß § 27 StVO - nicht an das gegenständliche Verbot gebunden.

Zu § 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung legt fest, welche witterungsbedingten Verhältnisse prognostiziert sein müssen, um ein Wirksamwerden der Verkehrsbeschränkung zu bewirken, da ab diesem Moment die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs witterungsbedingt beeinträchtigt wird.

Die verpflichtend einzuholenden Wetterprognosen sind nachweislich zu dokumentieren.

Tritt dennoch ein Elementarereignis oder ein unvorhersehbares Ereignis ein, können unabhängig davon Maßnahmen im Sinne des § 44b StVO erlassen werden. Beispielsweise wenn eine Schönwetterperiode prognostiziert wird aber die tatsächlichen Fahrbahnverhältnisse (zB Neuschnee bleibt auf der Straße liegen, weil nicht zeitgerecht geräumt werden konnte) machen eine Befahrung der Strecke unmöglich. Der Regelungszweck der StVO ist auch die Gefahrenabwehr und gerade im verordnungsrelevanten Bereich, kann es aufgrund der Steigung der Straße, der Straßenbeschaffenheit und liegen gebliebenem Schnee oder Glätte in Zusammenschau mit der Beschaffenheit von Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht, zu derartigen Ereignissen kommen.

Zu § 3:

Abs. 1 legt fest welche Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen sind und bestimmt die Dienststellen, die die Kundmachung vorzunehmen hat.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Verkehrszeichen zu verhüllen sind, bis die Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Fahrverbotes vorliegen. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet verhüllen sowohl das Abdecken der Verkehrszeichen als auch das Ausschalten von selbstleuchtende Straßenverkehrszeichen.

Zu § 4:

Abs. 1 legt fest, dass die Verkehrszeichen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 sichtbar zu machen sind. Sichtbarmachen bedeutet, dass die Straßenverkehrszeichen sichtbar aufgestellt, verdeckte Straßenverkehrszeichen enthüllt oder selbstleuchtende Straßenverkehrszeichen leuchtend gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist das Verkehrszeichen zu verhüllen.

Abs. 2 bestimmt die Dienststelle, welche die Straßenverkehrszeichen sichtbarzumachen bzw zu verhüllen hat; damit wird § 44a Abs. 3 2. Satz StVO 1960 entsprochen.

Weiteres wird der Zeitpunkt festgelegt zu welchem spätestens die Verkehrszeichen sichtbar zu machen bzw. zu verhüllen sind.

Zu § 5:

Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung. Das Wirksamwerden des gegenständlichen Fahrverbotes wie in § 1 iVm § 2 beschrieben, wird davon nicht berührt.